

veröffentlicht in
„Südpfalz Kurier“
am 25.10.2000

Satzung

der Ortsgemeinde Klingenmünster über die Begründung der Genehmigungspflicht für die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 23.10.00

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat in der Sitzung am 22.03.2000 auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 19 Absatz 1 Satz 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der berichtigten Fassung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung wird bestimmt, daß im jeweiligen Geltungsbereich der in § 2 aufgeführten Bebauungspläne die Teilung eines Grundstücks zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf. Die Genehmigungspflicht ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß die Durchführung des Bebauungsplans ermöglicht und nicht wesentlich erschwert wird. Die Genehmigungspflicht trägt dazu bei, die Umsetzung der städtebaulichen Ziele der Gemeinde, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans konkretisiert werden, sicherzustellen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne

- „Totenweg“
- „Ost I“ (2. Änderung)
- „Schloßberg/ Glasbach“ (Teilaufhebung „Nord“, Aufhebung „Nord I“)
- „Obere Hofwies“ 1. Änderung 1. Erweiterung und Teilaufhebung „Nord“
- „Nord I“ (soweit nicht durch „Schloßberg/ Glasbach“ aufgehoben)
- „Ost II“ (II. Änderung)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klingenmünster, den 23.10.00



(Türck)
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gem. § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 a BauGB führen Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zu ihrer Nichtigkeit. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen. Bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht kann die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner gelten gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat (§ 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenmünster, den 23.10.00



.....
(Türk)
Ortsbürgermeister